

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 381

vom 18. Februar 1958

VW

Der Gemeinderat von Allschwil hat am 6. Oktober 1954 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Steinbühlallee" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 2. November - 1. Dezember 1954 erfolgt. Sie ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, dem Allschwiler Wochenblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 1954 veröffentlicht worden, während die direkt betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 26. Oktober 1954 darauf aufmerksam gemacht wurden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1954 und 12. Dezember 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 53, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die Festsetzung der vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates auf Grund des vom Regierungsrat am 8. November 1927 genehmigten generellen Bebauungsplanes und in Beachtung der Vorschriften von § 2, Abs. 1a, des vom Regierungsrat am 23. September 1927 genehmigten Baureglementes der Gemeinde. Dazu ist zu bemerken, dass die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil wohl am 12. Februar 1953 einem neuen Bau- und Zonenreglement, welches dem kantonalen Baugesetz vom 15. Mai 1941 angepasst ist, zugestimmt hat. Dieses Reglement konnte jedoch vom Regierungsrat, einige Paragraphen ausgenommen, erst mit Beschluss Nr. 3176 vom 25. September 1956 genehmigt werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann das formelle Vorgehen des Gemeinderates von Allschwil, obwohl es von den Bestimmungen von § 6 des Normalbaureglementes abweicht, aner-

kannt worden. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden Planes sind somit erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der vorliegende Strassenzug im generellen Bebauungsplan aus dem Jahre 1925 enthalten und in diesem als Hauptstrasse mit Spezialprofil ausgezeichnet ist. Die nordwestliche Fahrbahngrenze bildet die Grenze zwischen den Kantonen Baselland und Baselstadt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil musste somit lediglich die entsprechende Trottoiranlage sowie die Baulinie festgelegt werden. Die Fixierung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung entspricht den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im weiteren ist der Situationsplan mit allen notwendigen Angaben versehen und ist übersichtlich dargestellt. Einzig die Planangabe, wonach das Areal zwischen der Bau- und der Strassenlinie für eine spätere Strassenverbreiterung bestimmt ist, entspricht nicht den Ausführungen des Gemeinderates in seiner Vernehmlassung vom 24. Dezember 1934. In dieser schreibt der Gemeinderat von Allschwil ausdrücklich, dass das Areal zwischen der Bau- und der Strassenlinie bei den Vorgärten auf der allschwiler Seite nicht für die spätere Strassenverbreiterung vorgesehen ist. Diese Angabe wurde von den Organen der kantonalen Planungsstelle in verstehendem Sinne richtiggestellt. Das zu dieser Strasse gehörende Längen- und Normalprofil liegt ebenfalls vor. Hiner Genehmigung des Planes steht somit nichts entgegen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der vom Gemeinderat von Allschwil am 6. Oktober 1934 für die "Steinbühlallee" (betr. das Gebiet der Gemeinde Allschwil) beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan genehmigt und erhält damit allgemein verbindliche Rechtskraft.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlusdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/11/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörigen Längen- und Normalprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassen-

linien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Bausgesetz, Wegleitung vom 20. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

